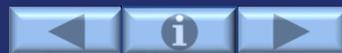


Wir begrüßen Sie sehr  -lich
zur Wahlschulung
der Urnenwahlvorstände
anlässlich der



Landtags- und Bezirkswahl 2023

am kommenden Sonntag,
den 8. Oktober!





– Teil 1 –

Tätigkeit des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Bildung – Besetzung – Ehrenamt – Anwesenheit – Beschlüsse

Bildung

Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen **Wahlvorstand für die Urnenwahl** (Art. 6 Nr. 5 LWG, § 5 LWO). Außerdem wird mindestens ein **Briefwahlvorstand für die Auswertung der Briefwahl** gebildet (Art. 6 Nr. 6 LWG, § 6 LWO). Würden in einer Gemeinde auf einen Briefwahlvorstand nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird für diese Gemeinde kein Briefwahlergebnis ermittelt. Die Wahlbriefe werden einem Briefwahlvorstand einer benachbarten Gemeinde zur Auswertung zugewiesen (Art. 6 Nr. 6 LWG, § 6 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und 3 LWO). Wahlvorstand und Briefwahlvorstand bestehen mindestens aus fünf, höchstens aus neun Personen (Art. 7 Abs. 2 LWG). Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeinde zur Ernennung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin ersehen werden.

| |
|--|
| Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin |
| Stellvertreter/Stellvertreterin des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin |
| 3 – 7 Beisitzer/Beisitzerinnen davon bestellt die Gemeinde 1 Schriftführer/Schriftführerin 1 Stellvertretung des Schriftführers/ der Schriftführerin |

Wenn Sie **Hilfskräfte** brauchen, wenden Sie sich an die Gemeindebehörde (§ 5 Abs. 9 LWO). Hilfskräfte sind keine Mitglieder der Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände und dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken; sie können jedoch zur Führung von **Zähllisten** eingesetzt werden (§ 59 Abs. 2 Satz 3 LWO).



Ehrenamt (Art. 9 LWG, § 8 LWO)

Die **Verpflichtung zur Übernahme** eines Ehrenamts trifft jede stimmberechtigte Person.

Die Übernahme eines Ehrenamts kann nur aus **wichtigem Grund** (z. B. Fürsorge für ihre Familie – dringende berufliche Gründe – Krankheit – Gebrechen) abgelehnt werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Erfrischungsgeld und ggf. Auslagenersatz (§ 9 LWO).

Anwesenheitspflicht (§ 5 Abs. 7, § 6 Abs. 1 LWO)

Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen **immer mindestens drei Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Stellvertretung, anwesend sein.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses** sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) anwesend sein.

Beschlüsse (Art. 8 Abs. 1 LWG)

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sind durch Beschlüsse zu treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit (§ 5 Abs. 8 Satz 1, § 6 Abs. 1 LWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist nur **beschlussfähig**, wenn

- **während der Abstimmung** (beim Briefwahlvorstand während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe) mindestens **drei Mitglieder**,
- **bei der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses** (Briefwahlergebnisses) **mindestens fünf Mitglieder**,

darunter jeweils der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Stellvertretung, anwesend sind. Fehlende Mitglieder sind vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) durch stimmberechtigte Personen zu ersetzen, wenn es wegen drohender Beschlussunfähigkeit erforderlich ist (§ 5 Abs. 8 Satz 2 LWO).



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand Aufgaben – Pflichten – Niederschrift

Aufgaben der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände allgemein (Art. 16 LWG, § 68 LWO)

Der **Wahlvorstand** hat während der Wahlzeit (8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße **Stimmabgabe** zu sorgen, d. h. z. B. Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen, usw.

Der **Briefwahlvorstand** entscheidet bis 18:00 Uhr über die **Zulassung** oder die **Zurückweisung der Wahlbriefe**.

Der **Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin** (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).

Zusammentritt

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** sollten **spätestens um 07:30 Uhr** im Abstimmungsraum anwesend sein. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Wahlzeit getroffen werden.

Die Mitglieder des **Briefwahlvorstands** treten erst im Lauf des Nachmittags zusammen.

Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 44 Abs. 2 LWO)

Hat die Gemeindebehörde nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt, muss der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Abschlussbeurkundung im Wählerverzeichnis berichtigen und dies an der vorgesehenen Stelle bescheinigen. Im Wählerverzeichnis muss in solchen Fällen in der Spalte für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen werden.

Ermittlung des Wahlergebnisses (Art. 39 und 40 LWG, §§ 55 bis 59, §§ 61 und 63 LWO)

Nach Ablauf der Wahlzeit haben Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

- das **Wahlergebnis** zu **ermitteln**, d. h. die Anzahl der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen festzustellen und dabei auch über die **Gültigkeit der abgegebenen Stimmen** zu entscheiden,
- die **Zahl der Wähler/Wählerinnen** zu ermitteln und
- das im Stimmbezirk bzw. für die Briefwahl ermittelte Wahlergebnis **festzustellen** und **bekannt zu geben**.



Pflicht zur Unparteilichkeit (Art. 8 Abs. 2 LWG, § 5 Abs. 4 LWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Seine Mitglieder dürfen bei der Ausübung ihres Amtes ihre Gesichter nicht verhüllen.

Verschwiegenheitspflicht – Wahlgeheimnis (Art. 8 Abs. 2 LWG)

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer/Beisitzerinnen und den Schriftführer/die Schriftführerin über diese Verpflichtung (§ 44 Abs. 1 LWO). Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Beeinflussung von Wählern/Wählerinnen (Art. 12 LWG)

Die Stimmrechtsausübung darf nicht beeinflusst werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LWO).

Bannmeile (Art. 12 Abs. 1 LWG)

Während der Abstimmungszeit sind

- in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie
- unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude

jede Beeinflussung der Wähler/Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Öffentlichkeit (Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Satz 1 LWG)

Die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind öffentlich.

Ruhe und Ordnung (Art. 11 Satz 2 LWG)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum. Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

Niederschrift (§ 64 LWO)

Der Schriftführer/Die Schriftführerin fertigt eine Niederschrift (Vordruck **V1**, Briefwahlvorstand Vordruck **V1a**).

Die Niederschrift muss nach Abschluss der Wahlhandlungen von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, wird das unter Angabe des Grundes vermerkt.

Beachten Sie bitte genau die letzte Seite der Niederschrift! Die Stimmzettelpakete müssen richtig geordnet, verpackt und versiegelt werden! Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (Wahlbriefe) dürfen nicht verpackt werden, sondern müssen der Niederschrift beigelegt werden!

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Ausstattung – Organisatorisches



Die **Abstimmungs- bzw. Auszählungsräume** sind ausgestattet mit:

1. Wahlkabinen (nur bei der Urnenwahl) mit dunkelfarbigem Stiften gleicher Farbe (§ 41 LWO),
2. Wahlurnen (mit Verschlussmöglichkeit) für jede Wahl und Abstimmung (§ 42 LWO),
(wenn zu erwarten ist, dass für die großen Stimmzettel eine Urne nicht reicht, sollten Reserve-Urnen bereitstehen)
3. Wahltischen in ausreichender Größe, die von allen Seiten zugänglich sein müssen (§ 43 LWO).

Jeder **Wahlvorsteher**/Jede **Wahlvorsteherin** erhält vor Beginn der Wahl (§ 40 LWO, **G9**):

1. das Wählerverzeichnis,
2. ggf. ein besonderes Wahlscheinverzeichnis **G4b** der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl (weiß für Landtag, blau für Bezirkstag),
4. ggf. eine Mitteilung des Stimmkreisleiters/der Stimmkreisleiterin über für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 25 Abs. 8 Satz 3 LWO),
5. Vordrucke der Wahlniederschriften in der Versandtasche **T8 (V1** weiß für Landtag, **V1 Bz** blau für Bezirkstag),
6. Vordrucke der Zähllisten für die Zweitstimmen (**V4** weiß für Landtag, **V4 Bz** blau für Bezirkstag),
7. Vordrucke für die Erste Schnellmeldung (**V3** weiß für Landtag, **V3 Bz** blau für Bezirkstag),
8. Textausgaben des Landeswahlgesetzes, Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,
9. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
10. ein Muster von jedem Stimmzettel,
11. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
12. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
13. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial).

**Bitte rechtzeitig auf
Richtigkeit und
Vollständigkeit
kontrollieren!**

Darüber hinaus wird ein Musterwahlschein ausgegeben.

Jeder **Briefwahlvorsteher**/Jede **Briefwahlvorsteherin** erhält (vgl. **G9a**) die ungeöffneten Wahlbriefe, ggf. ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu, sowie die in Nrn. 5 (**V1a, V1a Bz**) bis 8 und 11 bis 13 aufgeführten Unterlagen, zusätzlich Brieföffner (§ 54 Abs. 2 und 3 LWO).

Die Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) erhalten eine **Wahlanweisung**. Diese Vollzugsvorschrift ist verbindlich.



Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren!

Der Wahlvorstand prüft nochmals genau, ob er die **richtigen Stimmzettel** für den Stimmkreis erhalten hat. Er vergewissert sich, dass für eine ausreichende **Beleuchtung** gesorgt ist (auch Notbeleuchtung).

Wahlbekanntmachung und Stimmzettelmuster (nur Wahlvorstand) (§ 40 Nr. 8 LWO)

Im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sind die Wahlbekanntmachung und die Stimmzettelmuster anzubringen.

Hinweisschilder

Folgende Schilder sind anzubringen:

Wahlvorstand: Auf dem Weg zum Abstimmungsraum das Hinweisschild **H1** mit den entsprechenden Pfeilen „Zum Abstimmungsraum des Stimmbezirks ...“, im Eingangsbereich zum Abstimmungsraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild **H2** „Abstimmungsraum des Stimmbezirks ...“.

Briefwahlvorstand: Auf dem Weg zum Auszählungsraum das Hinweisschild **H1a** mit den entsprechenden Pfeilen „Zum Auszählungsraum des Briefwahlvorstands ...“, im Eingangsbereich zum Auszählungsraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild **H2a** „Auszählungsraum des Briefwahlvorstands ...“.

Notieren Sie sich hier bitte die notwendigen Telefonverbindungen:

| | von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr | ab 18:00 Uhr | an den Tagen nach dem Wahltag |
|---------------------------------|--------------------------------|--------------|----------------------------------|
| Landratsamt/Stimmkreisleiter/in | | | |
| Sachbearbeiter/in der Gemeinde | | | |
| Schnellmeldungen | | | |



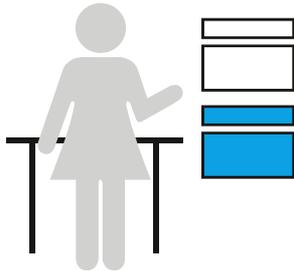
Wahlvorstand

Verlauf der Abstimmung im Abstimmungsraum

§§ 44 ff. LWO, WA 1

Verschließen Sie bitte die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Falten Sie die Stimmzettel so vor, wie sie vom Wähler/von der Wählerin abgegeben werden sollen (damit vor allem die großen Stimmzettel gut in die Wahlurnen gesteckt werden können).

Stimmzettelausgabe



Der Wähler/Die Wählerin erhält beim Betreten des Abstimmungsraums

- einen kleinen weißen Stimmzettel für die Erststimme bei der Landtagswahl,
- einen großen weißen Stimmzettel für die Zweitstimme bei der Landtagswahl,
- einen kleinen blauen Stimmzettel für die Erststimme bei der Bezirkswahl und
- einen großen blauen Stimmzettel für die Zweitstimme bei der Bezirkswahl.

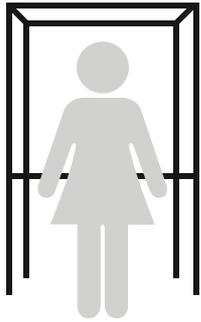
Lassen Sie sich die Wahlbenachrichtigung oder den Wahlschein zeigen und schauen Sie, ob sich der Wähler/die Wählerin im richtigen Stimmbezirk befindet.

Ergibt sich aus der Wahlbenachrichtigung oder dem Wahlschein, dass der Wähler/die Wählerin nicht für die Bezirkswahl stimmberechtigt ist, erhält er/sie keine Stimmzettel hierfür.





Wahlkabine



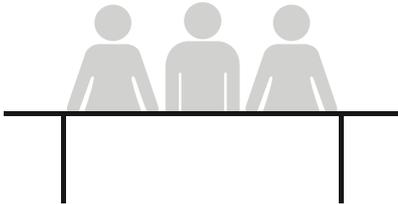
Der Wähler/Die Wählerin begibt sich in eine freie Wahlkabine – jeweils nur **eine** Person (auch bei Ehegatten!).

Der Wähler/Die Wählerin **kennzeichnet** und **faltet** die Stimmzettel **in der Wahlkabine**.

Achten Sie darauf, dass die Stimmzettel mehrfach gefaltet sind!
Seien Sie hier bitte ganz streng!

Körperlich Behinderte können sich einer Hilfsperson, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, bedienen (darf auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein).

Wahlvorsteher/in Schriftführer/in Beisitzer/in



Wenn der Wähler/die Wählerin an den Wahltisch kommt, lassen Sie sich die Wahlbenachrichtigung oder den Wahlschein vorlegen.

Verlangen Sie in Zweifelsfällen den Personalausweis oder den Reisepass.

Der Schriftführer/Die Schriftführerin prüft, ob der Wähler/die Wählerin im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Dabei ist besonders zu prüfen, ob der Wähler/die Wählerin auch für die Bezirkswahl stimmberechtigt ist. Ist er/sie nicht für die Bezirkswahl stimmberechtigt, darf er/sie nur die Stimmzettel für die Landtagswahl abgeben.

Wenn in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „W“ oder „Wahlschein“ steht, darf dieser Wähler/diese Wählerin nur mit Wahlschein wählen.

Wenn Stimmberechtigte mit Wahlschein wählen wollen:

Wahlscheininhaber/Wahlscheininhaberinnen dürfen in einem beliebigen Abstimmungsraum des auf dem Wahlschein angegebenen Stimmkreises wählen. Sie müssen sich ausweisen (siehe auch § 48 LWO).

Bringen Sie auf dem Wahlschein **Stimmabgabevermerke** für die Stimmzettel an, die der Wähler/die Wählerin abgegeben hat.

Gilt der Wahlschein für einen anderen Stimmkreis, muss der Wähler/die Wählerin dorthin verwiesen werden.



Wahlvorstand

Was ist, wenn ... ?

Wenn Stimmberechtigte keine Wahlbenachrichtigung dabei haben:

Sie dürfen nicht zurückgewiesen werden. Entscheidend ist der Eintrag im Wählerverzeichnis!

Wenn Stimmberechtigte nicht im Wählerverzeichnis stehen und auch keinen Wahlschein besitzen:

1. Auf der Wahlbenachrichtigung nachsehen, ob sie im richtigen Abstimmungsraum sind.
2. Bei der Gemeinde rückfragen, ob vielleicht doch ein Wahlrecht vorliegt und noch ein Wahlschein ausgestellt werden kann. Dies ist in bestimmten Fällen bis 15:00 Uhr des Wahltags (insbesondere bei plötzlicher Erkrankung) möglich. Ansonsten nicht zur Abstimmung zulassen!

Wenn Stimmberechtigte keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet:

Sie sind zurückzuweisen, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis (das bei der Gemeinde liegt) eingetragen sind. Bei der Gemeinde rückfragen! Sollte sich dabei herausstellen, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis versehentlich falsch angebracht wurde, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

Wenn Stimmberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben:

Sie sind zurückzuweisen, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht gewählt haben oder die Mitglieder des Wahlvorstands sind absolut sicher, dass der Stimmabgabevermerk falsch angebracht wurde. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen können dabei behilflich sein.

Wenn ein Wähler/eine Wählerin seine/ihre Stimmzettel nicht in der Wahlkabine kennzeichnen will:

Er/Sie muss auch bei großem Andrang aufgefordert werden, in die Wahlkabine zu gehen; ansonsten ist der Wähler/die Wählerin zurückzuweisen.

Wenn ein Wähler/eine Wählerin seine/ihre Stimmzettel nicht in der Wahlkabine gefaltet hat:

Er/Sie muss aufgefordert werden, die Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht zu erkennen ist; ansonsten ist der Wähler/die Wählerin zurückzuweisen.



Wenn Stimmberechtigte einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist:

Neue Stimmzettel geben und bitten, die Stimmzettel innerhalb der Wahlkabine zu kennzeichnen, so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und ordnungsgemäß abzugeben; ansonsten zurückweisen.

Wenn ein Wähler/eine Wählerin nicht alle Stimmzettel abgeben will:

Er/Sie kann nicht gezwungen werden, alle Stimmzettel abzugeben. Ein Stimmabgabevermerk darf dann natürlich nur für die Stimmzettel angebracht werden, die er/sie abgegeben hat.

Wenn Stimmberechtigte einen Stimmzettel verschrieben haben:

Haben Stimmberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den zuerst benutzten Stimmzettel behält der Wähler/die Wählerin.

Wenn Stimmberechtigte Briefwahlunterlagen abgeben wollen:

Die Stimmberechtigten sollten ihren Wahlbrief selbst bei der Gemeinde abgeben. Ist der Wahlschein für den Stimmkreis gültig und will die Person ihren eigenen Wahlbrief abgeben, kann sie im Abstimmungsraum mit Wahlschein und mit neuen Stimmzetteln wählen wie jeder andere Wahlscheinwähler/jede andere Wahlscheinwählerin.

Wenn aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen das Stimmrecht einer Person erhoben werden:

Der Wahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung und vermerkt diesen Beschluss in der jeweiligen Niederschrift.

Wenn der Wahlvorstand bemerkt, dass ein Wähler/eine Wählerin in der Wahlkabine mit dem Smartphone o. Ä. filmt oder fotografiert:

Dem Wähler/Der Wählerin ist Gelegenheit zu geben, einen neuen Stimmzettel auszufüllen ohne zu filmen oder zu fotografieren, ansonsten ist er/sie zurückzuweisen.



Wenn ein Wähler/eine Wählerin sich das Gesicht verschleiert hat und es nicht zeigen will:
Wähler/Wählerinnen, die die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern, sind zurückzuweisen.

Wenn ein Wähler/eine Wählerin sich einer Hilfsperson bedienen will:

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann die Hilfe einer eine andere Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in Anspruch nehmen.

Die Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kund-gabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.



Wahlvorstand

Abgabe der Stimmzettel im Abstimmungsraum

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, vermerkt der Schriftführer/die Schriftführerin die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers/der Wählerin im Wählerverzeichnis in den dafür vorgesehenen Spalten, und zwar für jeden abgegebenen Stimmzettel gesondert.

| | kleiner weißer ↓ | großer weißer ↓ | kleiner blauer ↓ | großer blauer ↓ |
|--------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|
| Wählerverzeichnis | | | | |
| | L 1 | L 2 | B 1 | B 2 |
| Name, Vorname, ... | | | | |
| Name, Vorname, ... | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Name, Vorname, ... | | | | |

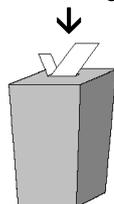
Anschließend gibt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Wahlurnen frei.

Lassen Sie bitte die Stimmzettel erst einwerfen, wenn das Wahlrecht geprüft ist!

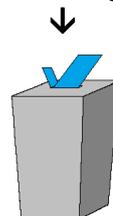
Der Wähler/Die Wählerin legt seine Stimmzettel getrennt nach Landtag und Bezirkstag (wenn ausreichend Urnen vorhanden sind, auch nach Erst- und Zweitstimmen) in die Wahlurnen.

Mit Zustimmung des Wählers/der Wählerin kann auch der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Stimmzettel in die Wahlurnen legen.

Erststimme und Zweitstimme
Landtag



Erststimme und Zweitstimme
Bezirkstag





Achten Sie bitte darauf, dass die jeweiligen Stimmzettel in die richtige Urne gelegt werden!

Wurden einzelne Stimmzettel versehentlich in die falsche Urne gelegt, darf diese erst nach Ablauf der Wahlzeit geöffnet und die entsprechenden Stimmzettel in die verschlossene richtige Urne gelegt werden.

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen davor befinden.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Dann erklärt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für geschlossen.

Verpacken Sie nun die nicht benutzten Stimmzettel!



Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

§ 56 Abs. 1 LWO

Bitte übertragen Sie die Zahl der **Stimmberechtigten** aus der (ggf. berichtigten) **Beurkundung** des **Abschlusses** des **Wählerverzeichnis** in die **Niederschrift**.

Auszug aus der Niederschrift

3.2 Stimmberechtigte

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 4.1 unter Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** der Wahl-niederschrift

Auszug aus der
Abschlussbeurkundung
des Wählerverzeichnis:

Kennbuchstabe

A 1 Stimmberechtigte laut
Wählerverzeichnis **ohne**
Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

A 2 Stimmberechtigte laut
Wählerverzeichnis **mit**
Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis
insgesamt eingetragen

Bitte berichtigen Sie hier, wenn Sie morgens vor der Wahl von der Gemeinde ein besonderes Wahlscheinverzeichnis **G4b** über nachträglich ausgestellte Wahlscheine erhalten haben.

Bitte berichtigen Sie hier, wenn Ihnen die Gemeinde (fernmündlich) mitteilt, dass sie am Wahltag (bis 15 Uhr), z. B. an plötzlich Erkrankte noch Wahlscheine ausgestellt hat.

| Landtagswahl | Bezirkswahl |
|--------------|-------------|
| 873 | 871 |
| 89 | 87 |
| 962 | 958 |

| Berichtigt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung ¹⁾ | | Berichtigt nach § 44 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung ²⁾ | |
|--|-------------|--|-------------|
| Landtagswahl | Bezirkswahl | Landtagswahl | Bezirkswahl |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Datum | | Datum | |
| Der Wahlvorsteher | | Der Wahlvorsteher | |



Bitte übertragen Sie in die Niederschriften für die Landtagswahl

(ggf. aus der Spalte mit den berechtigten Zahlen) →

Auszug aus der Niederschrift für die Landtagswahl:

| 4. Wahlergebnis | | | |
|----------------------------------|---|----|------------|
| 4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe 3.2) | | | |
| A 1 | Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) | 01 | 873 |
| A 2 | Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) | 02 | 89 |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte | 04 | 962 |

Bei der Bezirkswahl verfahren Sie bitte entsprechend (Übertrag aus der Spalte für die Bezirkswahl).



Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wähler/Wählerinnen

§ 56 Abs. 2 LWO, WA 1

Die Zahl der Wähler/Wählerinnen wird ermittelt nach den **Stimmabgabevermerken**

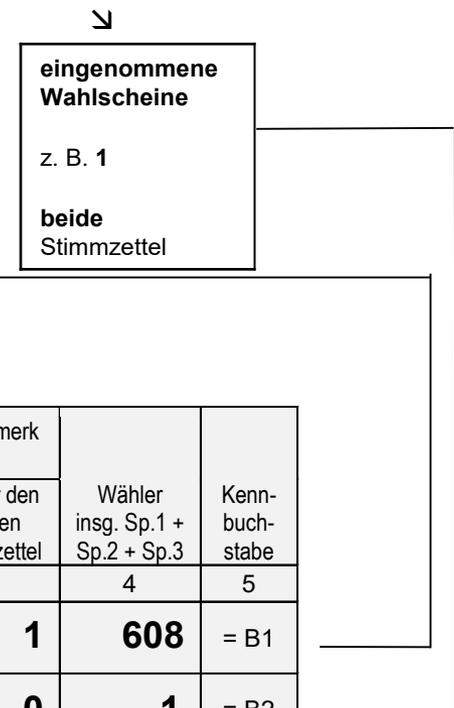
im **Wählerverzeichnis**

und

auf den eingenommenen **Wahlscheinen**

| ↙ | L 1 | L 2 | B 1 | B 2 |
|---|------------|------------|-----|-----|
| beide Stimmzettel haben abgegeben | 605 | 605 | | |
| nur den kleinen haben abgegeben | 2 | -- | | |
| nur den großen haben abgegeben | -- | 1 | | |
| insgesamt | 607 | 606 | | |

→ Spalte 1
→ Spalte 2
→ Spalte 3



Auszug aus der Niederschrift:

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- a) im **Wählerverzeichnis**
(Spalten L 1 und L 2)
- b) bei den eingenommenen **Wahlscheinen**
(Kästchen L 1 und L 2)
- c) (a + b) **zusammen**

| | Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk | | | Wähler insg. Sp.1 + Sp.2 + Sp.3 | Kenn- buch- stabe |
|----|--|--|---|---------------------------------------|-------------------------|
| | für beide Stimmzettel | nur für den kleinen Stimmzettel | nur für den großen Stimmzettel | | |
| | 1 | 2 | 3 | | |
| a) | 605 | 2 | 1 | 608 | = B1 |
| b) | 1 | 0 | 0 | 1 | = B2 |
| c) | 606 | 2 | 1 | 609 | = B |

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- a) im **Wählerverzeichnis** (Spalten L 1 und L 2)
- b) bei den eingenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen L 1 und L 2)
- c) (a + b) **zusammen**

| | Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk | | | Wähler insg. Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3 | Kennbuchstabe |
|----|--|---------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|---------------|
| | für beide Stimmzettel | nur für den kleinen Stimmzettel | nur für den großen Stimmzettel | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| a) | 605 | 2 | 1 | 608 | = B1 |
| b) | 1 | 0 | 0 | 1 | = B2 |
| c) | 606 | 2 | 1 | 609 | = B |



- Daraus ergeben sich
- d) **Stimmabgabevermerke** für die kleinen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 2) =
 - e) **Stimmabgabevermerke** für die großen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 3) =

Diese Zahlen wurden in Abschnitt 4.2 unter B 1, B 2 und B übertragen.

| |
|------------|
| 608 |
| 607 |

Auszug aus der Niederschrift:

| 4.2 WÄHLER (siehe 3.3) | | | |
|------------------------|------------------------------------|----|------------|
| B 1 | Wähler laut Wählerverzeichnis | 05 | 608 |
| B 2 | Wähler mit Wahlschein | 06 | 1 |
| B | Wähler zusammen (B 1 + B 2) | 07 | 609 |

Bei diesem Beispiel haben nicht alle Wähler/Wählerinnen sämtliche Stimmzettel für die Landtagswahl abgegeben, wodurch sich bei Nr. 3.3 Buchstaben d) und e) eine Abweichung von der Zahl der Wähler/Wählerinnen insgesamt ergibt.

Wenn alle Wähler/Wählerinnen sämtliche Stimmzettel abgegeben haben, stimmen die Zahlen in Nr. 3.3 Buchstaben d) und e) mit der Zahl der Wähler/Wählerinnen überein.

Ermitteln Sie bitte für die Bezirkswahl die Zahl der Wähler/Wählerinnen in entsprechender Weise aus den Stimmabgabevermerken bei B 1 und B 2 im Wählerverzeichnis und auf evtl. eingenommenen Wahlscheinen.



Wahlvorstand

Vorgehen, wenn die Zahl der Wähler/Wählerinnen kleiner als 50 ist

Art. 6 Nr. 5 LWG

Bei weniger als 50 Wählern/Wählerinnen soll der Stimmkreisleiter/die Stimmkreisleiterin anordnen, dass ein anderer Wahlvorstand die Ergebnisermittlung übernimmt.

Informieren Sie umgehend die Gemeinde, wenn Sie dies nach Ablauf der Wahlzeit feststellen und vermerken Sie dies in der Niederschrift unter **2.9** als besonderen Vorfall.

Fahren Sie entsprechend der Niederschrift fort:

Auszug aus der Niederschrift **2.11**:

Zulassung von weniger als 50 Stimmberechtigten

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Stimmkreisleiters gem. Art. 6 Nr. 5 LWG

[Weil weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen wurden, hat der Stimmkreisleiter zur Wahrung des Wahlheimnisses angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zu übergeben waren.]

nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).

betroffen (siehe auch 2.9).

Die Anordnung wurde um 18:05 Uhr von Stimmkreisleiter erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.



Die Wahlurne wird verschlossen bzw. versiegelt und mit den anderen Wahlunterlagen, über die der abgebende Wahlvorstand eine Aufstellung fertigt, dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand übergeben. Beim Transport der Wahlunterlagen müssen der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin, der Schriftführer/die Schriftführerin und ein weiteres Wahlvorstandsmitglied zugegen sein. Die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands wird abgeschlossen. Seine Mitglieder werden Hilfskräfte des annehmenden Wahlvorstands.

Auszug aus der Niederschrift (der abgebenden Gemeinde) **2.11.1:**

Abgabe

Der Wahlvorstand hat weniger als 50 Stimmberechtigte zur Landtagswahl oder Bezirkswahl zugelassen.
Zahl der Stimmabgabevermerke
laut Wählerverzeichnis: 43
Zahl der eingenommenen Wahlscheine: _____
Das Wahlergebnis wird von dem vom Stimmkreisleiter bestimmten Wahlvorstand des Stimmbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

Nr. 2 Grundschule

(Bezeichnung)

ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf Vordruck V1/50 und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung. Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit

18 Uhr 18 Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.7 und 5.8 dieser Wahlniederschrift wurden gestrichen.
(...)

Bringen Sie einen Hinweis, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt (Vordruck) an Ihrem Wahlraum an.



Der aufnehmende Wahlvorstand bestätigt den Empfang der Wahlunterlagen auf der vom abgebenden Wahlvorstand gefertigten Aufstellung und vermengt den Inhalt der angenommenen Wahlurne mit dem Inhalt seiner Wahlurne. Zur Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler/Wählerinnen werden die jeweiligen Zahlen aus beiden Wahlvorständen zusammengezählt und ein gemeinsames Ergebnis ermittelt. Die Aufstellung des abgebenden Wahlvorstands wird der Niederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands beigelegt.

Hier bitte den Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und den Schriftführer/die Schriftführerin bzw. deren Stellvertretung des abgebenden Wahlvorstands und deren Aufgabe als Hilfskraft eintragen.

Aufnahme

Der Wahlvorstand des Stimmbezirks (abgebender Wahlvorstand)

Nr. 1 Kindergarten
(Bezeichnung)

hat weniger als 50 Stimmberechtigte zur Landtagswahl oder Bezirkswahl zugelassen. Auf Anordnung des Stimmkreisleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen (Vordruck V1/50) wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um 18 Uhr 18 Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler wurden die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher (abgebenden Wahlvorstand):
Laumbacher, Mara, Zählliste überwachen

Schriftführer (abgebenden Wahlvorstand):
Laumbacher, Mathias, Zählliste führen
(Familienname, Vorname, Tätigkeit)



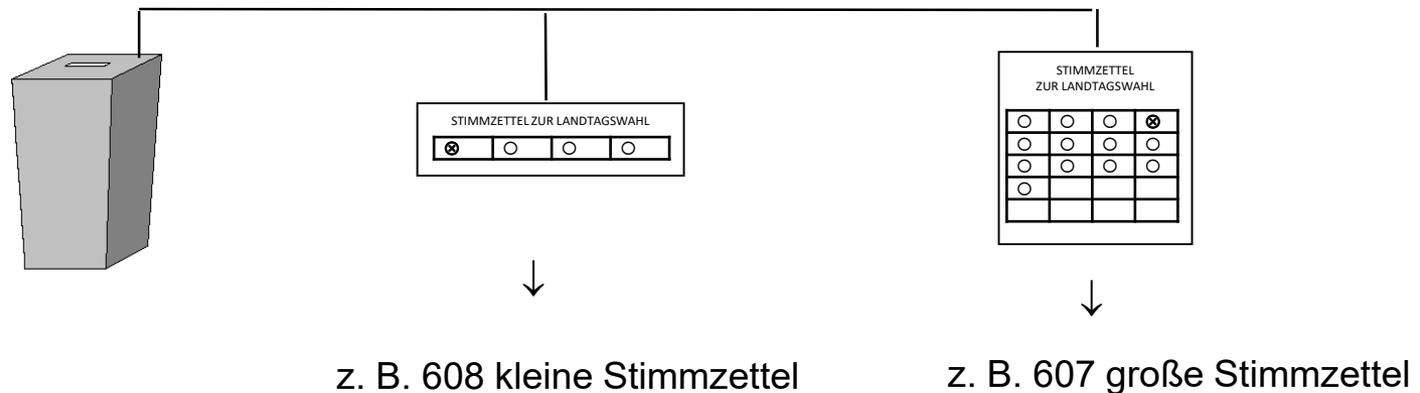
Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Entnahme – Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln – Erststimmen –

§ 57 Abs. 1 LWO

Der Wahlvorstand entnimmt der Urne (zuerst der für die **Landtagswahl**) die Stimmzettel.

Der Briefwahlvorstand hat bei der Ermittlung der Wähler/Wählerinnen die Stimmzettelumschläge der Urne entnommen;
die Beisitzer/Beisitzerinnen des Briefwahlvorstands öffnen hier die **weißen** Stimmzettelumschläge und nehmen die Stimmzettel heraus.



Mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen öffnen die Stimmzettel, prüfen sie nach Gültigkeit und legen sie folgendermaßen zu Stapeln:



Stapel a)

Mehrere Stapel zweifelsfrei **gültiger kleiner** Stimmzettel (**Erststimmen**), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ⊗ | ○ | ○ | ○ |

Dr. Müller
z. B. 270

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ⊗ | ○ | ○ |

Groß
z. B. 230

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ⊗ | ○ |

Steiner
z. B. 99

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ⊗ |

USW.

siehe
Stimmzettel
Muster 1 und 2

Stapel b)

Einen Stapel **ungekennzeichneter kleiner** Stimmzettel

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |

z. B. 6 ungekennzeichnete

siehe
Stimmzettel
Muster 3

Stapel c)

Einen Stapel **kleiner** Stimmzettel, die gekennzeichnet sind und Anlass zu **Bedenken** geben. Anlass zu Bedenken **gegen die Gültigkeit** bestehen immer dann, wenn ein Stimmzettel nicht zweifelsfrei gültig ist, also auch bei eindeutig ungültigen Stimmzetteln.

Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel ist später vom Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) zu beschließen.

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ⊗ | ⊗ | ○ | ○ |

z. B. 3 bedenkliche

siehe
Stimmzettel
Muster 4 bis 8

Die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel aus dem Stapel c) sind später der Niederschrift beizufügen, d. h. unversiegelt in die Tasche T8 (Briefwahl T8a) einzulegen.



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln – Zweitstimmen –

§ 57 Abs. 1 LWO (Nr. 3.4, bei Briefwahl Nr. 3.3 der Niederschrift)

Stapel d)

Mehrere Stapel zweifelsfrei **gültiger großer** Stimmzettel (**Zweitstimmen**),
geordnet nach Wahlkreisvorschlägen

| | | | |
|---------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ⊗ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | | | |
| | | | |

A-Partei

z. B

250

| | | | |
|---------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ⊗ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | | | |
| | | | |

B-Partei

z. B

224

| | | | |
|---------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ⊗ | ○ |
| ○ | | | |
| | | | |
| | | | |

C-Partei

z. B

80

| | | | |
|---------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ⊗ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | | | |
| | | | |

D-Partei

z. B

38

usw.

Siehe
Stimmzettel
Muster 9

Stapel e)

Einen Stapel **ungekennzeichneter großer** Stimmzettel

| | | | |
|---------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | | | |
| | | | |

z. B. 10 ungekennzeichnete



Stapel f)

Einen Stapel **großer** Stimmzettel, die gekennzeichnet sind und Anlass zu **Bedenken** geben. Anlass zu Bedenken **gegen die Gültigkeit** bestehen immer dann, wenn ein Stimmzettel nicht zweifelsfrei gültig ist, also auch bei eindeutig ungültigen Stimmzetteln.

Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel ist später vom Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) zu beschließen.

| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |
| <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <input type="radio"/> | | | |
| | | | |

z. B. 5 bedenkliche

Siehe
Stimmzettel
Muster 10 bis 13



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Behandlung der Stapel b) und e)

Stapel b) und e)

Zuerst werden die Stapel mit den **ungekennzeichneten** kleinen b) und großen e) Stimmzetteln behandelt: Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) prüft nochmals, ob die Stimmzettel tatsächlich nicht gekennzeichnet sind und legt sie getrennt nach kleinen und nach großen Stimmzetteln. Beschlüsse sind nicht erforderlich.

Stapel b)

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |

kleine z. B. 6

Stapel e)

| | | | |
|---------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | | | |
| | | | |

große z. B. 10

Die Zahlen werden in der Niederschrift bei Nr. **3.5** (bei Briefwahl: **3.4**) rechts eingetragen:

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine: **6**

große: **10**

Diese ungekennzeichneten Stimmzettel werden **später getrennt** nach kleinen und großen Stimmzetteln verpackt und versiegelt.

Sie sind **nicht** als Anlage der Wahl Niederschrift in die Tasche T8 (Briefwahl T8a) einzulegen.



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand Behandlung der Stapel c) und f)

§ 57 Abs. 3 LWO

Stapel c) und f)

Danach werden die Stapel mit den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** gaben, behandelt:

Stapel c)

| | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| <input checked="" type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

kleine z. B. 3

Stapel f)

| | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |
| <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| <input type="radio"/> | | | |
| | | | |

große z. B. 5

Diese Zahlen werden zunächst in der Niederschrift bei Nr. **3.6** rechts eingetragen ...

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

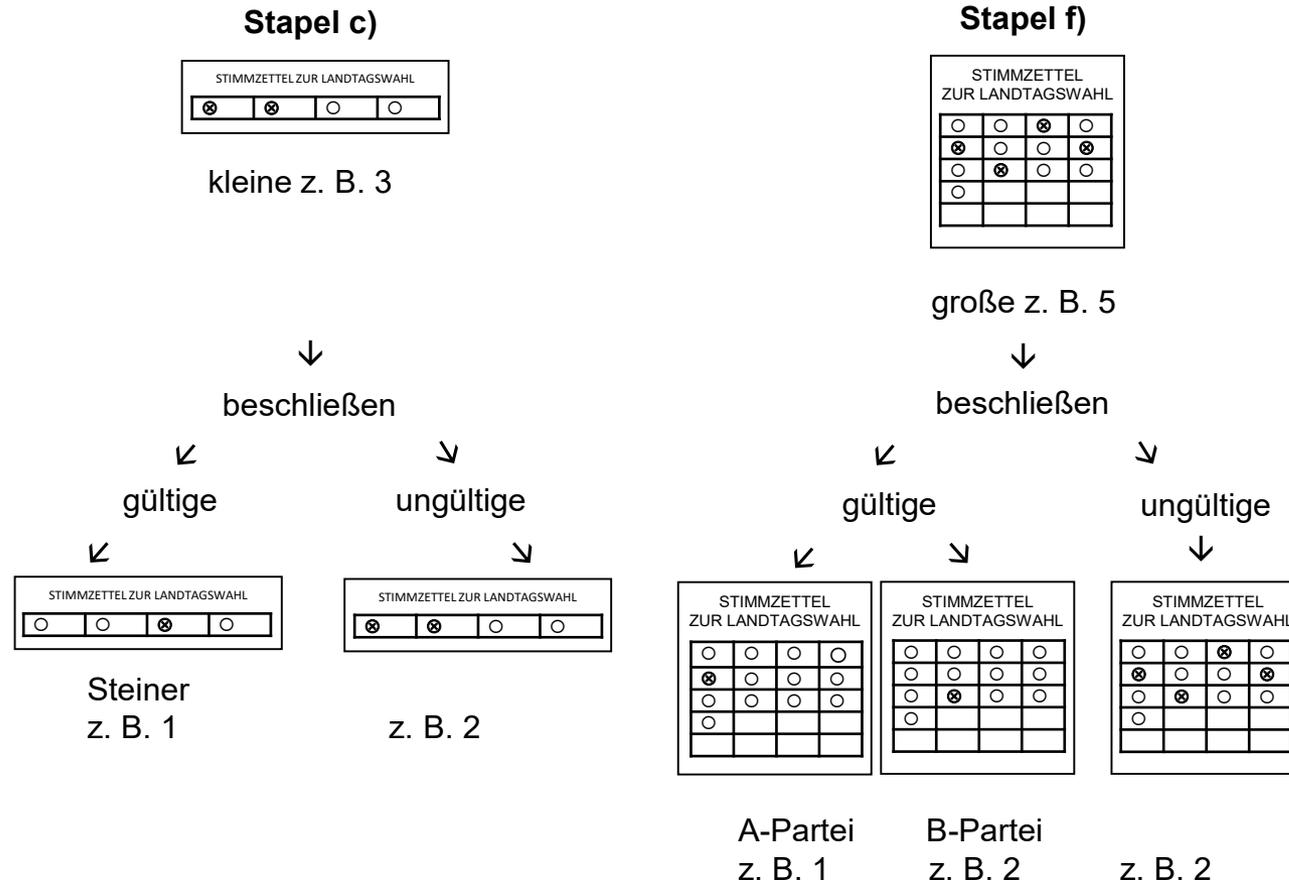
Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten weißen Stimmzettel:

kleine: **3**

große: **5**



... und die Stimmzettel wie folgt beschlussmäßig behandelt:



Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber/welche Bewerberin eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.



Die Stimmzettel, die durch Beschluss für gültig oder für ungültig erklärt wurden, werden nun gesondert so zu den entsprechenden Stapeln gelegt, dass sie nach dem Zählen wieder weggenommen und der Niederschrift beigelegt werden können.

gültige kleine zu Stapel a)

↓

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ⊗ | ○ |

Steiner

z. B. 99 + 1 **beschl.**

gültige große zu Stapel d)

↓

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ⊗ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | | | |

↓

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ⊗ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | | | |

A-Partei

z. B.
250
+ 1 **beschl.**

B-Partei

z. B.
224
+ 2 **beschl.**

ungültige große zu Stapel e)

↓

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | ○ | ○ | ○ |
| ○ | | | |

z. B.
10 ungek.
+ 2 **beschl.**

ungültige kleine zu Stapel b)

↓

| | | | |
|------------------------------|---|---|---|
| STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL | | | |
| ○ | ○ | ○ | ○ |

z. B. 6 ungekennz.
+ 2 **beschlossene**

Die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel sind später der Niederschrift beigelegen, d. h. unversiegelt in die Tasche T8 (Briefwahl T8a) einzulegen.



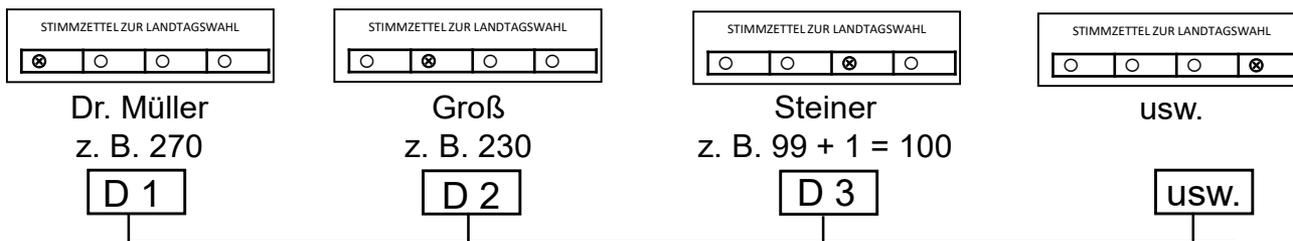
Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Zählen der Stimmzettel je Wahlvorschlag – Eintragung in die Niederschrift

Es werden **zwei Arbeitsgruppen** gebildet.

Zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der **Arbeitsgruppe A** zählen unabhängig voneinander die gültigen kleinen Stimmzettel nach Bewerbern/Bewerberinnen geordnet (**Stapel a**) sowie **gültige aus Stapel c**)).

Die Anzahl der so ermittelten **Erststimmen**



werden bei Abschnitt 4 unter **D 1** , **D 2** usw. in die Spalte für die **Erststimmen** eingetragen:

Auszug aus der Niederschrift:

STIMMEN (siehe ...)

| | Wahlkreisvorschlag | | | Erststimmen | | | Zweitstimmen | | | | |
|-----|--------------------|--|--|-------------|----------|----------|--------------|----|----------|----------|----------|
| | Nr. | Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe | | | | | | | | | |
| D 1 | 1 | A-Partei | | 11 | 2 | 7 | 0 | 51 | 2 | 5 | 1 |
| D 2 | 2 | B-Partei | | 12 | 2 | 3 | 0 | 52 | 2 | 2 | 6 |
| D 3 | 3 | C-Partei | | 13 | 1 | 0 | 0 | 53 | | 8 | 0 |
| D 4 | 4 | D-Partei | | 14 | | | | 54 | | 3 | 8 |

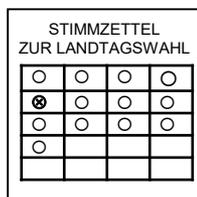


STIMMEN (siehe ...)

| | Wahlkreisvorschlag | | | Erststimmen | | | Zweitstimmen | | | | |
|-----|--------------------|--|--|-------------|---|---|--------------|----|---|---|---|
| | Nr. | Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe | | | | | | | | | |
| D 1 | 1 | A-Partei | | 11 | 2 | 7 | 0 | 51 | 2 | 5 | 1 |
| D 2 | 2 | B-Partei | | 12 | 2 | 3 | 0 | 52 | 2 | 2 | 6 |
| D 3 | 3 | C-Partei | | 13 | 1 | 0 | 0 | 53 | | 8 | 0 |
| D 4 | 4 | D-Partei | | 14 | | | | 54 | | 3 | 8 |

Zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der **Arbeitsgruppe B** zählten unabhängig voneinander die gültigen großen Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet (**Stapel d**) sowie gültige aus **Stapel f**).

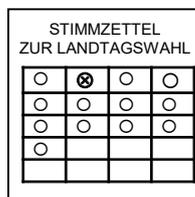
Die Anzahl der so ermittelten **Zweitstimmen**



A-Partei

z. B.

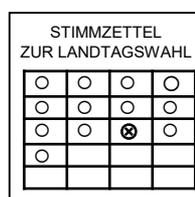
$$250 + 1 = 251$$



B-Partei

z. B.

$$224 + 2 = 226$$



C-Partei

z. B.

$$80$$



D-Partei

z. B.

$$38$$

usw.

werden bei Abschnitt 4 unter **D 1**, **D 2** usw. in die Spalte für die **Zweitstimmen** eingetragen:

D 1

D 2

D 3

D 4

usw.



Zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der **Arbeitsgruppe A** zählen die **ungültigen kleinen** Stimmzettel aus **Stapel b) und c)**, zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der **Arbeitsgruppe B** die **ungültigen großen** Stimmzettel aus **Stapel e) und f)**.

Die Anzahl der **insgesamt ungültigen** Stimmen wird in Abschnitt 4 bei C eingetragen:

| | | | | | |
|--|--|------------|--|----------------------|------------|
| | ungekennzeichnete aus Stapel b) | 6 | | aus Stapel e) | 10 |
| | ungültige aus Stapel c) | + <u>2</u> | | aus Stapel f) | + <u>2</u> |
| | | = 8 | | | = 12 |



Auszug aus der Niederschrift:

| | Wahlkreisvorschlag | | Erststimmen | Zweitstimmen |
|---|--------------------|--|-------------|--------------|
| | Nr. | Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe | | |
| C | Ungültige Stimmen | | 41 | 81 |
| | | | 8 | 1 2 |

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen



Bilden Sie nun folgende Summen:

- die Gesamtsummen der **gültigen** Stimmen zusammen \boxed{D} durch Addition von $\boxed{D\ 1}$, $\boxed{D\ 2}$ usw. bei den Erststimmen und bei den Zweitstimmen,
- die Summe der abgegebenen Stimmen **zusammen** \boxed{E} durch Addition von $\boxed{D} + \boxed{C}$ bei den Erststimmen und bei den Zweitstimmen.

So sieht der Eintrag in Abteilung **4** der Niederschrift danach aus:

Auszug aus der Niederschrift (Wahlvorstand) Landtagswahl:

4. Wahlergebnis

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe 3.2)

| | | | |
|---------|---|----|------------|
| A 1 | Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) | 01 | 873 |
| A2 | Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) | 02 | 89 |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte | 04 | 962 |

4.2 WÄHLER (siehe 3.3)

| | | | |
|-----|-------------------------------|----|------------|
| B 1 | Wähler laut Wählerverzeichnis | 05 | 608 |
| B 2 | Wähler mit Wahlschein | 06 | 1 |
| B | Wähler zusammen (B 1 + B 2) | 07 | 609 |



4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10) *)

| | Wahlkreisvorschlag | | Erststimmen | | | Zweitstimmen | | | | |
|-----|--------------------|--|-------------|---|---|--------------|----|---|---|---|
| | Nr. | Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe | | | | | | | | |
| D 1 | 1 | A-Partei | 11 | 2 | 7 | 0 | 51 | 2 | 5 | 1 |
| D 2 | 2 | B-Partei | 12 | 2 | 3 | 0 | 52 | 2 | 2 | 6 |
| D 3 | 3 | C-Partei | 13 | 1 | 0 | 0 | 53 | | 8 | 0 |
| D 4 | 4 | D-Partei | 14 | | | | 54 | | 3 | 8 |

usw.

*) Bei Briefwahl: „4.2 Stimmen (siehe 3.7 und 3.9)“

| | | | | | | | | | | |
|---|--|----|---|---|---|----|---|---|---|---|
| D | Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.) | 40 | 6 | 0 | 0 | 80 | 5 | 9 | 5 | |
| C | Ungültige Stimmen | 41 | | | 8 | 81 | | 1 | 2 | |
| E | Abgegebene Stimmen zusammen (D + C) | 42 | 6 | 0 | 8 | 82 | | 6 | 0 | 7 |

Hinweis für den Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand hat in der Niederschrift **keine Angaben zu den Stimmberechtigten** auszufüllen. Bei den Wählern/Wählerinnen sind **nur** die Zahlen zum Kennbuchstaben **B** einzutragen:

4.1 WÄHLER (siehe 3.2)

| | | | |
|---|--------|----|-----|
| B | Wähler | 07 | 609 |
|---|--------|----|-----|



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand Übereinstimmungen

Prüfen Sie bitte noch folgende Übereinstimmungen:

Bei der Urnenwahl (beim Wahlvorstand) muss die Zahl der Wähler/Wählerinnen insgesamt in Nr. 4, Kennbuchstabe **B** und die Zahl der abgegebenen Stimmen zusammen in Nr. 4, Kennbuchstabe **E** nur dann übereinstimmen, wenn alle Wähler/Wählerinnen sämtliche Stimmzettel abgegeben haben.

Haben dagegen, wie in unserem Beispiel, zwei Wähler/Wählerinnen nur den kleinen und ein Wähler/eine Wählerin nur den großen Stimmzettel abgegeben, stimmt die Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt in **E** (z. B. 608 bzw. 607) nicht mit der Zahl der Wähler/Wählerinnen in **B** (z. B. 609) überein.

Es werden nur Wähler/Wählerinnen für die Landtagswahl insgesamt, nicht Wähler/Wählerinnen für die Erststimme oder Wähler/Wählerinnen für die Zweitstimme ermittelt.

Folgende Zahlen müssen jedoch immer übereinstimmen:

Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands 3.3:

Daraus ergeben sich

d) **Stimmabgabevermerke**

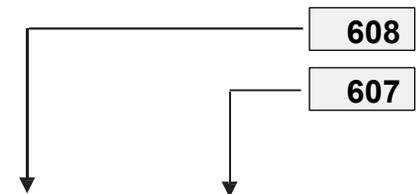
für die kleinen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 2) =

e) **Stimmabgabevermerke**

für die großen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 3) =

Auszug aus der Niederschrift bei Abschnitt 4:

| | | | | | | | | | |
|---|--|----|---|---|---|----|---|---|---|
| E | Abgegebene Stimmen zusammen (D + C) | 42 | 6 | 0 | 8 | 82 | 6 | 0 | 7 |
|---|--|----|---|---|---|----|---|---|---|





Kreuzen Sie nun in der Niederschrift bei der Kontrolle das entsprechende Kästchen an.

Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands:

3.8 Kontrolle

3.8.1 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **kleinen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. d) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Erststimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Erststimmen)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

3.8.2 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **großen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. e) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Zweitstimmen)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

Bei der Briefwahl muss die Zahl der Wähler/Wählerinnen in Nr. 4.1, Kennbuchstabe **B** (z. B. 609) und die Zahl der Stimmzettel insgesamt in Nr. 4.2, Kennbuchstabe **E** immer übereinstimmen, da hier leere Stimmzettelumschläge oder fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmen gewertet werden.



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand Schnellmeldung

Erste Schnellmeldung

§ 58 LWO, WA 1, beim Briefwahlvorstand WA 2

Die Schnellmeldung ist erst abzugeben, wenn die Zahlen sowohl für die **Erststimmen** als **auch** für die **Zweitstimmen** ermittelt sind.

Für die Schnellmeldung übertragen Sie bitte die Ergebnisse bei den **Erst- und bei den Zweitstimmen** aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck **V3 WV, bzw. für den Briefwahlvorstand V3 BV**.

Die Kennbuchstaben in der Niederschrift und die Kennbuchstaben der Schnellmeldung stimmen überein.

Bitte teilen Sie die Ergebnisse **sofort** und auf dem schnellsten Weg (telefonisch) der Gemeinde mit.

In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand ist die Meldung an das Landratsamt zu erstatten.

Auszug aus dem Vordruck **V3** für die Schnellmeldung zur Landtagswahl:

Stimmberechtigte **insgesamt!**

| | | | | | | | |
|-----------|---|--|--|--|---|---|---|
| A 1 + A 2 | Stimmberechtigte (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen) | | | | 9 | 6 | 2 |
| B | Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) (Nichtzutreffendes streichen) | | | | 6 | 0 | 9 |



Von den **gültigen** Stimmen entfallen auf

| | Wahlkreisvorschlag Kurzbezeichnungen der Partei oder derWählergruppe | Erststimmen | | | Zweitstimmen | | |
|----------|---|-------------|--|--------------|--------------|--|--------------|
| | | | | | | | |
| D 1 | 1. A-Partei | | | 2 7 0 | | | 2 5 1 |
| D 2 | 2. B-Partei | | | 2 3 0 | | | 2 2 6 |
| D 3 | 3. C-Partei | | | 1 0 0 | | | 8 0 |
| D 4 | 4. D-Partei | | | | | | 3 8 |
| D 5 | usw. | | | | | | |
| D | Gültige Stimmen zusammen D 1 + D 2 usw. | | | 6 0 0 | | | 5 9 5 |
| C | Ungültige Stimmen zusammen | | | 8 | | | 1 2 |

Die Abgabe der Schnellmeldung wird in der Niederschrift unter **3.9** (Briefwahl **3.8**) vermerkt:

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Erste Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

telefonisch

(Art der Übermittlung) an (Gemeinde/Stimmkreisleiter)

Gemeinde, Herr Schreiber

_____ übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Auszählen der großen Stimmzettel (Zweitstimmen) nach Bewerbern/Bewerberinnen

§ 59 LWO

Es können für die Auszählung der großen Stimmzettel **bis zu drei Arbeitsgruppen** mit jeweils drei Mitgliedern (vgl. Nr. **3.10** - Briefwahl **3.9** der Niederschrift) gebildet werden. Jeder Arbeitsgruppe werden ein oder mehrere Wahlvorschläge zugeordnet.

Arbeitsgruppe A beginnt mit dem Stapel für die A-Partei.

Ein Beisitzer/Eine Beisitzerin verliest unter Angabe von Name und Ordnungsnummer, welcher Bewerber/welche Bewerberin innerhalb dieser Partei die Stimme bekommt. Ein anderer Beisitzer/Eine andere Beisitzerin oder eine Hilfskraft streicht diese Stimme in der Zählliste ab.

Ein Beisitzer/Eine Beisitzerin überwacht die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Auszug aus der Zählliste (V 4):

Wenn nur die Partei oder mehrere Bewerber/Bewerberinnen derselben Partei gekennzeichnet sind;

Wenn ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet ist

| | | | | | | | |
|---|----------------|------------|--|----------------|---|------------------------|----------------|
| Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste | | 100 | Wahlkreisbewerber: 101 Kaufmann | | Wahlkreisbewerber: 102 Schwaiger | | |
| Anzahl der Stimmen aus | | Gesamtzahl | Anzahl der Stimmen aus | | Gesamtzahl | Anzahl der Stimmen aus | |
| obigem Feld | Überzählfelder | | obigem Feld | Überzählfelder | | obigem Feld | Überzählfelder |
| 10 | | 10 | 15 | | 15 | 24 | 24 |

Da die Nr. 103 in unserem Beispiel ein Stimmkreisbewerber/eine Stimmkreisbewerberin (Erststimmenkandidat/in dieser Liste) ist, ist dessen/ihr Feld in der **Zählliste** und in der **Niederschrift** bei den **Zweitstimmen** zu streichen! Er/Sie erscheint nicht auf dem großen Stimmzettel!

Vergewissern Sie sich bitte, ob die in der Zählliste abgestrichenen Zahlen richtig bei den Gesamtzahlen eingetragen sind. **Vergessen Sie nicht Stimmen aus eventuellen Überzählfeldern!**

Übertragen Sie bitte nun die Gesamtzahlen aus der Zählliste in die Niederschrift.



Auszug aus der Niederschrift:

noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber

| Ordnungsnummer | Zweitstimmen | Ordnungsnummer | Zweitstimmen | Ordnungsnummer | Zweitstimmen | Ordnungsnummer | Zweitstimmen |
|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|
| 1 | | 2 | | 3 | | 4 | |

Wahlkreisvorschlag Nr. 1

(Kurzbezeichnung: _____)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen:

| | | | | | | | | | |
|-------|-----------|------|-----------|------|-----------|------|---|------------------|---------------|
| 100 * | 10 | 106 | 28 | 112 | 16 | 118 | 4 | Summe aus | |
| 101 | 15 | 107 | 22 | 113 | 14 | 119 | 11 | | |
| 102 | 24 | 108 | 8 | 114 | 22 | 120 | 7 | | |
| 103 | | 109 | 10 | 115 | 9 | 121 | 3 | | |
| 104 | 37 | 110 | 10 | 116 | 2 | 122 | 1 | | |
| 105 | usw... | 111 | usw... | 117 | usw... | 123 | usw... | | |
| zus. | <u>86</u> | zus. | <u>78</u> | zus. | <u>64</u> | zus. | <u>23</u> | Sp. 1: <u>86</u> | |
| | | | | | | | Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): | | <u>251</u> ** |

* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

** Vgl. Abschnitt 4.3 D 1, Spalte Zweitstimmen

(Zahlen sind beispielhaft. Die Aufaddition der Felder 100 bis 123 ergibt in den „zus.-Feldern“ daher nicht die Summe aus den obigen Beispielzahlen („usw.“)).

In gleicher Weise behandelt die **Arbeitsgruppe B** und ggf. die **Arbeitsgruppe C** die ihr zugewiesenen Wahlvorschläge.

Nicht vergessen!

Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) und der Listenführer/die Listenführerin müssen jede Zählliste unterschreiben!

Alle Zähllisten sind – nach Wahlkreisvorschlägen geordnet – der Niederschrift beizufügen!



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Übereinstimmungen – Unterzeichnen – Verpacken – Übergeben

Bezirkswahlen

§ 64, § 67 LWO

Prüfen Sie bitte noch folgende **Übereinstimmungen**:

Auszug aus der Niederschrift:

| noch 4. Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber | | | | | | | | | |
|---|-----------|------|-----------|------|-----------|------|-----------|--------|------------|
| usw. | | usw. | | usw. | | usw. | | Sp. 3: | 64 |
| zus. | 86 | zus. | 78 | zus. | 64 | zus. | 23 | Sp. 4: | 23 |
| Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): | | | | | | | | | 251 |

Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands:

Diese beiden Zahlen müssen übereinstimmen!

4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10) *

| | Wahlkreisvorschlag | | Erststimmen | | | | Zweitstimmen | | | |
|-----|--------------------|--|-------------------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|
| | Nr. | Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe | | | | | | | | |
| D 1 | 1 | A-Partei | <small>11</small> | 2 | 7 | 0 | <small>51</small> | 2 | 5 | 1 |

*) Bei Briefwahl: „4.2 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.9)“



In gleicher Weise wird mit den übrigen Parteien der Reihe nach verfahren.

Wenn die Stimmenzahlen für die Bewerber/Bewerberinnen aller Parteien ausgezählt und in die Niederschrift eingetragen sind, gibt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) das Ergebnis der Wahl im Wahlraum mündlich bekannt.

Für die Ergebnisse bei den einzelnen Bewerbern/Bewerberinnen muss der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) keine Schnellmeldung an die Gemeinde liefern.

Unterzeichnen Sie jetzt auf der vorletzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.5.

Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Legen Sie nun in die Versandtasche **T8** (beim Briefwahlvorstand **T8a**) die auf der Vorderseite der Tasche angegebenen Unterlagen (Niederschrift, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel usw.).

Verpacken Sie nun die Wahlunterlagen, wie es in der Niederschrift bei Nr. 5.7 beschrieben ist. Verpacken und versiegeln Sie nichts, was zusammen mit der Niederschrift in die Tasche T8 (Briefwahl: T8a) gehört. Die eingenommenen Wahlscheine werden erst zusammen mit der zuletzt ausgezählten Bezirkswahl verpackt.

Übergaben Sie anschließend der Gemeinde die Wahlunterlagen, wie es in der Niederschrift bei Nr. 5.8 beschrieben ist.

Bezirkswahl

(blaue Stimmzettel und bei der Briefwahl blaue Stimmzettelumschläge)

WA 1, beim Briefwahlvorstand WA 2

Ermitteln Sie nun das Ergebnis der **Bezirkswahl** in der gleichen Weise, wie Sie das Ergebnis der Landtagswahl ermittelt haben. Bei der Bezirkswahl erfolgt allerdings **keine telefonische** Schnellmeldung! Der Vordruck V3 Bz wird erst nach dem Ende aller Auszählarbeiten zusammen mit der Wahl Niederschrift und den übrigen Wahlunterlagen für die Bezirkswahl bei der Gemeinde abgeliefert.



– Teil 2 –

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel bei Landtags- und Bezirkswahl

Kennzeichnen – Ungültigkeit – Beschluss über die Gültigkeit

1. Kennzeichnen der Stimmzettel (Art. 14, 36 bis 38 LWG)

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat

- auf dem **kleinen** Stimmzettel **eine** Stimme zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**) und
- auf dem **großen** Stimmzettel **eine** weitere Stimme zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**).

Der Wähler/Die Wählerin gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem jeweiligen Stimmzettel einen Stimmkreisbewerber/eine Stimmkreisbewerberin ankreuzt oder auf andere Weise deutlich macht, welchen Bewerber/welche Bewerberin er/sie wählen will.

Seine/Ihre **Zweitstimme** gibt er/sie in gleicher Weise einem Wahlkreisbewerber/einer Wahlkreisbewerberin. **Kennzeichnet der Wähler/die Wählerin mehrere Bewerber/Bewerberinnen innerhalb einer Partei oder kennzeichnet er/sie statt eines besonderen Wahlkreisbewerbers/einer besonderen Wahlkreisbewerberin den Namen der Partei, wird die Stimme dieser Partei zugeordnet (Art. 40 Abs. 2 LWG).**

2. Ungültigkeit der Stimmen (Art. 40 Abs. 1 und 3 LWG)

2.1 Mängel an der Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist (z. B. aus einem Wahlplakat ausgeschnitten ist),
- aus einem anderen Stimmkreis stammt,
- ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.

Schlechter Druck, Fehler im Papier, ein Knick o. ä. leichte Beschädigungen führen nicht zur Ungültigkeit.



2.2 Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
- der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, z. B. das Kreuz nicht eindeutig zugeordnet werden kann,
- auf dem **kleinen** oder **großen** Stimmzettel **mehrere Bewerber/Bewerberinnen verschiedener Parteien** gekennzeichnet sind,
- auf dem **großen** Stimmzettel ein Bewerber/eine Bewerberin (oder mehrere Bewerber/Bewerberinnen derselben Partei) **und** eine **andere** Partei gekennzeichnet sind,
- der Stimmzettel auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist, z. B. außer oder anstatt der Stimmabgabe noch Zusätze oder Vorbehalte angebracht sind, die mit der Kennzeichnung eines Bewerbers/einer Bewerberin oder einer Partei nichts zu tun haben, wie Fragezeichen, Bemerkungen, Name des Wählers/der Wählerin o. ä.,
- der Stimmzettel mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Gültig ist die Stimme, wenn

- das Kreuz oder die sonstige Kennzeichnung zwar nicht auf dem Kreis liegt (sondern z. B. beim Namen des Bewerbers/der Bewerberin oder der Partei), aber einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer Partei eindeutig zugeordnet werden kann.

2.3 Befinden sich bei der **Briefwahl** in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, sind sie als ein Stimmzettel zu behandeln, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder wenn nur einer gekennzeichnet ist. Sind die Stimmzettel unterschiedlich gekennzeichnet, sind die Stimmen ungültig.

**Oberster Grundsatz ist: Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein!
Das Wahlgeheimnis muss gewahrt sein!**



3. Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmen (Art. 8 Abs. 1 LWG, § 57 Abs. 3 LWO)

Über die Gültigkeit von Stimmen auf den Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben (hierzu zählen auch Stimmzettel, die vermeintlich eindeutig ungültig sind), beschließt der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin (Briefwahlvorstehers/Briefwahlvorsteherin).

Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) vermerkt auf der Rückseite jedes beschlussmäßig behandelten Stimmzettels den Grund für die Ungültigkeit bzw. die Gültigkeit, den Beschluss, wer die Stimme bekommt und das Abstimmungsverhältnis. Der Vermerk muss unterschrieben werden. Verwenden Sie hierzu am besten die Beschlussaufkleber.

Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, sind der Wahlniederschrift beizufügen.

Erststimme – eindeutige Kennzeichnung eines Bewerbers/einer Bewerberin
Muster 1



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei |
|---|--|--|---|---|
| <input type="radio"/> 103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau | <input type="radio"/> 202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld | <input type="radio"/> 303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau | <input checked="" type="radio"/> 404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs | <input type="radio"/> 501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen |



Lösung Muster 1

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Eine Bewerberin im dafür vorgesehenen Kreis.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist eindeutig und an der richtigen Stelle;
die Stimme ist deshalb gültig.

Stapel: a) für Keller von der D-Partei

Beschluss: nein

Erststimme – Kennzeichnung außerhalb des Kreises

Muster 2



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 ✓ B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei |
|---|--|--|--|---|
| <input type="radio"/> 103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau | <input type="radio"/> 202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld | <input type="radio"/> 303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau | <input type="radio"/> 404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs | <input type="radio"/> 501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen |



Lösung Muster 2

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Ein Bewerber nicht im dafür vorgesehenen Kreis, sondern im Kästchen mit dem Namen der Partei.

Auswertung: Der Haken ist eindeutig als Zustimmung für die gekennzeichnete Partei zu erkennen. Da der Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist, ist die Stimme gültig.

Stapel: a) für Groß von der B-Partei

Beschluss: nein



Erststimme – Stimmzettel nicht gekennzeichnet

Muster 3

Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei |
|---|--|--|--|---|
| <input type="radio"/> 103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau | <input type="radio"/> 202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld | <input type="radio"/> 303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau | <input type="radio"/> 404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs | <input type="radio"/> 501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen |



Lösung Muster 3

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: keine

Auswertung: Die Stimme ist ungültig, weil der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wurde.

Stapel: b)

Beschluss: nein

Erststimme – unzulässiger Zusatz

Muster 4



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei |
|---|---|--|--|---|
| <input type="radio"/> 103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau | <input checked="" type="radio"/> 202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld | <input type="radio"/> 303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau | <input type="radio"/> 404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs | <input type="radio"/> 501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen |

Lösung Muster 4

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Ein Bewerber ist im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet, es wurde bei der Bewerberin Nr. 4 ein Zusatz „Die nicht“ angebracht.

Auswertung: Obwohl der Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist, ist die Stimme wegen des unzulässigen Zusatzes ungültig.

Stapel: c)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel b)

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.



Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- _____

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält _____

Abstimmungsergebnis: 6 zu 1 Stimmen

Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

Erststimme – mehrere Bewerber/Bewerberinnen gekennzeichnet

Muster 5



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei |
|---|--|---|--|--|
| <input type="radio"/> 103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau | <input type="radio"/> 202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld | <input checked="" type="radio"/> 303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau | <input type="radio"/> 404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs | <input checked="" type="radio"/> 501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen |

Lösung Muster 5

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Zwei Bewerber sind im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet.

Auswertung: Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar; die Stimme ist deshalb ungültig.

Stapel: c)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel b)



| Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO) | |
|--|---|
| Die Stimme ist ungültig , weil | |
| <input type="radio"/> | besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt |
| <input type="radio"/> | durchgestrichen oder durchgerissen |
| <input checked="" type="radio"/> | Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar |
| <input type="radio"/> | _____ |
| Der Stimmzettel ist gültig , weil | |
| <input type="radio"/> | der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist |
| Die Stimme erhält _____ | |
| Abstimmungsergebnis: <u>7</u> zu <u>0</u> Stimmen | |
| _____ Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin | |

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.

Erststimme – teilweise Streichung

Muster 6



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei |
|---|--|--|--|---|
|  103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau |  202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld |  303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau |  404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs |  501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen |

Lösung Muster 6

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Eine Bewerberin ist im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Die restlichen Bewerber/Bewerberinnen sind gestrichen.

Auswertung: Der Wählerwille ist zweifelsfrei erkennbar. Die Stimme ist deshalb gültig.

Die Streichung der übrigen Bewerber/Bewerberinnen kann nicht als besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt gewertet werden.

Stapel: c)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel a) – Dr. Müller von der A-Partei

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.



Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- _____

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält **Dr. Müller**

Abstimmungsergebnis: **7** zu **0** Stimmen

Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

Erststimme – teilweise Streichung

Muster 7



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei |
|--|--|--|--|---|
| <input checked="" type="radio"/> 103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau | <input type="radio"/> 202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld | <input type="radio"/> 303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau | <input type="radio"/> 404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs | <input type="radio"/> 501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen |



Lösung Muster 7

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Kein Bewerber/Keine Bewerberin ist im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Die restlichen Bewerber/Bewerberinnen sind gestrichen.

Auswertung: Auch wenn der Bewerber Groß nicht positiv gekennzeichnet ist, ist der Wählerwille zweifelsfrei erkennbar. Die Stimme ist deshalb gültig.

Die Streichung der übrigen Bewerber/Bewerberinnen kann nicht als besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt gewertet werden.

Stapel: c)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel a) – Groß von der B-Partei

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.

Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- _____

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält **Groß**

Abstimmungsergebnis: **5** zu **2** Stimmen

Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

Erststimme – Streichung insgesamt

Muster 8



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei |
|---|--|--|--|---|
| <input type="radio"/> 103 Dr. Müller Ingrid Rechtsanwältin Dachau | <input type="radio"/> 202 Groß Anton Schlosser Karlsfeld | <input type="radio"/> 303 Steiner Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau | <input type="radio"/> 404 Keller Maria Kfm. Angest. Weichs | <input type="radio"/> 501 Staudinger Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen |

Lösung Muster 8

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Es wurde kein Bewerber/keine Bewerberin im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Der Stimmzettel wurde insgesamt gestrichen.

Auswertung: Der Stimmzettel ist wohl nach dem Wählerwillen als insgesamt durchgestrichen zu werten. Daran ändert auch nichts, dass der Bewerber Staudinger von der Streichung nicht direkt erfasst ist.

Die Stimme ist ungültig.

Stapel: c)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel b)

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.



Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- _____

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält _____

Abstimmungsergebnis: 7 zu 0 Stimmen

Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

Zweitstimme – kein besonderer Bewerber/keine besondere Bewerberin

Muster 9



Für die Auswertung der Stimmzettel für die Zweitstimmen gelten die in den Mustern 1 bis 8 für die Erststimmen aufgezeigten Grundsätze entsprechend.

Nachstehend werden bei den Stimmzetteln für die Zweitstimmen nur noch Besonderheiten gezeigt, die sich bei den Zweitstimmen zusätzlich ergeben.

Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei |
|--|---|--|---|
| <input type="radio"/> 101 Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München | <input type="radio"/> 201 Dr. Hofmann Karin Landtags- Abgeordnete München | <input type="radio"/> 301 Gruber August Landwirt Miesbach | <input type="radio"/> 401 Wiesner Max Rechtsanwalt Dachau |
| <input type="radio"/> 102 Schwaiger Maria Hausfrau Garching | <input type="radio"/> 203 Strobl Anton Journalist, MdL München | <input type="radio"/> 302 Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising | <input type="radio"/> 402 Beim Martina Regierungs- inspektorin Weilheim |
| <input type="radio"/> 104 Lang Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München | <input type="radio"/> 204 Buchner Martha Kraftfahrerin München | <input type="radio"/> 304 Mühlbauer Pauline Sekretarin Murnau | <input type="radio"/> 403 Dr. Greiner Ernst Tierarzt München |
| usw. | usw. | usw. | usw. |



Lösung Muster 9

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Es wurde kein besonderer Bewerber/keine besondere Bewerberin gekennzeichnet.

Beim Namen der C-Partei wurde ein Kreuz angebracht.

Auswertung: Die Stimme kann keinem bestimmten Bewerber/keiner bestimmten Bewerberin zugeordnet werden.

Sie wird nach Art. 40 Abs. 2 LWG der Partei selbst zugerechnet.

Die Stimme ist gültig für die C-Partei.

Stapel: Stapel d) – C-Partei

Beschluss: nein

Die Stimme ist in der Zählliste der C-Partei im ersten Zählerfeld (ohne Bewerber/Bewerberin) abzustreichen.

| | | | | | | | | | | |
|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|
| Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste | | | | | | | | | | 300 |
| / | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | |

Zweitstimme – mehrere Bewerber/Bewerberinnen innerhalb einer Partei

Muster 10



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei |
|---|---|--|---|
| <input checked="" type="radio"/> 101 Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München | <input type="radio"/> 201 Dr. Hofmann Karin Landtags- Abgeordnete München | <input type="radio"/> 301 Gruber August Landwirt Miesbach | <input type="radio"/> 401 Wiesner Max Rechtsanwalt Dachau |
| <input type="radio"/> 102 Schwaiger Maria Hausfrau Garching | <input type="radio"/> 203 Strobl Anton Journalist, MdL München | <input type="radio"/> 302 Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising | <input type="radio"/> 402 Beim Martina Regierungs- inspektorin Weilheim |
| <input checked="" type="radio"/> 104 Lang Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München | <input type="radio"/> 204 Buchner Martha Kraftfahrerin München | <input type="radio"/> 304 Mühlbauer Pauline Sekretarin Murnau | <input type="radio"/> 403 Dr. Greiner Ernst Tierarzt München |
| usw. | usw. | usw. | usw. |



Lösung Muster 10

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Es wurden innerhalb einer Partei zwei Bewerber im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet.

Auswertung: Die Stimme kann keinem bestimmten Bewerber/keiner bestimmten Bewerberin zugeordnet werden. Sie wird nach Art. 40 Abs. 2 LWG der Partei selbst zugerechnet. Die Stimme erhält die A-Partei.

Stapel: f)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel d) – A-Partei

Die Stimme ist in der Zählliste der A-Partei im ersten Zählfeld (ohne Bewerber/Bewerberin) abzustreichen.

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.

Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- _____

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält **A-Partei**

Abstimmungsergebnis: **7** zu **0** Stimmen

Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste **100**

| | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |

Zweitstimme – mehrere Bewerber/Bewerberinnen und Kreuz bei derselben Partei

Muster 11



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei |
|--|---|--|---|
|  101 Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München | <input type="radio"/> 201 Dr. Hofmann Karin Landtags- Abgeordnete München | <input type="radio"/> 301 Gruber August Landwirt Miesbach | <input type="radio"/> 401 Wiesner Max Rechtsanwalt Dachau |
| <input type="radio"/> 102 Schwaiger Maria Hausfrau Garching | <input type="radio"/> 203 Strobl Anton Journalist, MdL München | <input type="radio"/> 302 Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising | <input type="radio"/> 402 Beim Martina Regierungs- Inspektorin Weilheim |
|  104 Lang Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München | <input type="radio"/> 204 Buchner Martha Kraftfahrerin München | <input type="radio"/> 304 Mühlbauer Pauline Sekretarin Murnau | <input type="radio"/> 403 Dr. Greiner Ernst Tierarzt München |
| usw. | usw. | usw. | usw. |

Lösung Muster 11

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Es wurden innerhalb einer Partei zwei Bewerber im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Außerdem wurde bei derselben Partei ein Kreuz in der Kopfleiste angebracht.

Auswertung: Nach dem Wählerwillen soll wohl auf jeden Fall jemand von der A-Partei eine Stimme erhalten. Die Stimme kann aber keinem bestimmten Bewerber/keiner bestimmten Bewerberin zugeordnet werden. Sie kann aber der Partei selbst zugesprochen werden. Die Stimme erhält die A-Partei.

Stapel: f)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel d) – A-Partei

Die Stimme ist in der Zählliste der A-Partei im ersten Zählfeld (ohne Bewerber/Bewerberin) abzustreichen.

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.



| Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO) | |
|--|---|
| Die Stimme ist ungültig , weil | |
| <input type="radio"/> | besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt |
| <input type="radio"/> | durchgestrichen oder durchgerissen |
| <input type="radio"/> | Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar |
| <input type="radio"/> | _____ |
| Der Stimmzettel ist gültig , weil | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist |
| Die Stimme erhält A-Partei | |
| Abstimmungsergebnis: 7 zu 0 Stimmen | |
| _____ Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin | |

| Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste | 100 |
|---|-----|
| <input checked="" type="checkbox"/> 2 3 4 5 6 7 8 9 10 | |
| 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 | |
| 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 | |

Zweitstimme – ein Bewerber/eine Bewerberin und Kreuz bei derselben Partei

Muster 12



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei |
|--|---|--|---|
| <input type="radio"/> 101 Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München | <input type="radio"/> 201 Dr. Hofmann Karin Landtags- Abgeordnete München | <input type="radio"/> 301 Gruber August Landwirt Miesbach | <input type="radio"/> 401 Wiesner Max Rechtsanwalt Dachau |
| <input type="radio"/> 102 Schwaiger Maria Hausfrau Garching | <input checked="" type="radio"/> 203 Strobl Anton Journalist, MdL München | <input type="radio"/> 302 Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising | <input type="radio"/> 402 Beim Martina Regierungs- Inspektorin Weilheim |
| <input type="radio"/> 104 Lang Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München | <input type="radio"/> 204 Buchner Martha Kraftfahrerin München | <input type="radio"/> 304 Mühlbauer Pauline Sekretarin Murnau | <input type="radio"/> 403 Dr. Greiner Ernst Tierarzt München |
| usw. | usw. | usw. | usw. |

Lösung Muster 12

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Es wurde ein Bewerber gekennzeichnet. Beim Namen derselben Partei wurde ein Kreuz angebracht.

Auswertung: Die Stimme kann einem bestimmten Bewerber zugeordnet werden. Der Wählerwille kann in dieser Weise ermittelt werden. Die Stimme erhält deshalb der Bewerber Strobl und nicht die Partei (analog Art. 40 Abs. 2 LWG).

Stapel: f)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel d) – B-Partei

Die Stimme ist in der Zählliste der B-Partei im Zählfeld für Strobl abzustreichen.

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.



| Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO) | |
|--|---|
| Die Stimme ist ungültig , weil | |
| <input type="radio"/> | besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt |
| <input type="radio"/> | durchgestrichen oder durchgerissen |
| <input type="radio"/> | Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar |
| <input type="radio"/> | _____ |
| Der Stimmzettel ist gültig , weil | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist |
| Die Stimme erhält <u> Strobl </u> | |
| Abstimmungsergebnis: <u> 7 </u> zu <u> 0 </u> Stimmen | |
| _____ Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin | |

| | | | | | | | | | | |
|-------------------|------------|----|----|----|----|----|----|----|----|--|
| Wahlkreisbewerber | 203 | | | | | | | | | |
| Strobl | | | | | | | | | | |
| ↗ | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | |

Zweitstimme – ein Bewerber/eine Bewerberin und Kreuz bei anderer Partei

Muster 13



Stimmzettel zur Landtagswahl am ____

B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

| Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei | Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei |
|--|---|--|---|
| <input type="radio"/> 101 Kaufmann Karl Dipl.-Vw. Prokurist München | <input type="radio"/> 201 Dr. Hofmann Karin Landtags- Abgeordnete München | <input type="radio"/> 301 Gruber August Landwirt Miesbach | <input type="radio"/> 401 Wiesner Max Rechtsanwalt Dachau |
| <input type="radio"/> 102 Schwaiger Maria Hausfrau Garching | <input type="radio"/> 203 Strobl Anton Journalist, MdL München | <input type="radio"/> 302 Fuchs Heinrich Behördenangest. Freising | <input type="radio"/> 402 Beim Martina Regierungs- Inspektorin Weilheim |
| <input type="radio"/> 104 Lang Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München | <input type="radio"/> 204 Buchner Martha Kraftfahrerin München | <input checked="" type="radio"/> 304 Mühlbauer Pauline Sekretarin Murnau | <input type="radio"/> 403 Dr. Greiner Ernst Tierarzt München |
| usw. | usw. | usw. | usw. |



Lösung Muster 13

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Es wurde bei einer Partei eine Bewerberin im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Außerdem wurde bei einer anderen Partei in der Kopfleiste ein Kreuz angebracht.

Auswertung: Der Wählerwille ist nicht mehr zu ermitteln. Eine Regelung, wonach die Einzelstimmvergabe dem Listenkreuz (oder umgekehrt) vorgehen würde, gibt es nicht.

Die Stimme ist ungültig.

Stapel: f)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel e)

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen.

Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- _____

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält _____

Abstimmungsergebnis: 7 zu 0 Stimmen

Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin



Die Stadt Hilpoltstein
wünscht allen einen guten
Verlauf der Wahl!



-lichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit! 😊



Alles
rund
um
die
Wahl